

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St. Dionysius Kirchengemeinde Steimbke für den Friedhof in Steimbke vom 08.03.2021

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steimbke für den Friedhof in Steimbke am 05.07.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 08.03.2021 beschlossen:

§ 6 I. Nr. 5 ff Gebührentarif erhält folgende neue Fassung:

5. Individuelle Rasenwahlgrabstätte (Anlage 1):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 2.493,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 48,00 Euro

Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Nutzungszeit

6. Individuelle Rasenwahlgrabstätte (Anlage 2):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 2.205,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 48,00 Euro

Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Nutzungszeit

7. Urnenrasenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 920,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 27,00 Euro

Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Nutzungszeit

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummer 2 b), 3 b) 4 b), 5 b), 6 b) oder 7 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Steimbke, den 05.07.2023

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steimbke

L.S.

Christian Oehlerking

C. Dellert

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

Furche
Oberkirchenrätin